

## Vermerk

### Zur Anfrage von Herrn Thiel – Bündnis 90/Die Grünen

- 1. Ist es machbar, dass Kreisstraßen ohne eigenständigen Radweg mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) ausgestattet werden**
- 2. Ist es machbar, dass Kreisstraßen ohne eigenständigen Radweg mit einem Radfahrstreifen ausgestattet werden**

Die Intention des Antrages ist verständlich und auch nachvollziehbar.

#### **1. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h an Kreisstraßen**

Nach den derzeitigen Regelungen der StVO gibt es keine rechtliche Grundlage für ein generelles Tempolimit auf Kreisstraßen.

Aktuell wird auf Bundesebene eine STVO-Novellierung angestrebt, die eine fahrradgerechte Fortschreibung der StVO vorsieht. Für die Straßenverkehrsbehörden soll die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 70 km/h bei fehlenden Radverkehrsanlagen im Zuge von Haupt-routen des Radverkehrs erleichtert werden, wo die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

Diese Regelungen sind leider noch nicht in der StVO verankert, so dass immer noch gilt, Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz haben Kreisstraßen überörtliche Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die überörtliche Bedeutung setzt voraus, dass der Verkehr zunächst ungehindert fließen kann und die Geschwindigkeit gemäß StVO 100 km/h beträgt. Erst bei einer besonderen Gefahrenlage können verkehrsregelnde Maßnahmen angeordnet werden.

Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann (§ 3 StVO).

Die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der StVO gewährleisten einen sicheren und geordneten Verkehrsverlauf. Eine allgemeine Geschwindigkeitsregelung von 70 km/h auf Kreisstraßen könnte in einigen Streckenabschnitten zu Gefahrensituationen führen, da die Trassierung eine geringere Geschwindigkeit erfordert, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer jedoch aufgrund einer ggf. angeordneten 70 km/h davon ausgehen könnten, dass die angeordnete Geschwindigkeit

durchweg „gefahrlos“ gefahren werden kann. Die K 23 Abschnitt 9 hat beispielsweise an Engstellen eine Breite von 3,55 m. Hier wären angeordnete 70 km/h keine verkehrssichere Lösung für den Radverkehr. Die unauffällige Unfalllage zeigt, dass hier angepasst gefahren wird.

Eine tatsächliche besondere Gefahrenlage des Straßenraumes ist deshalb in jedem Einzelfall gemäß § 45 Absatz 9 StVO zu untersuchen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es den Straßenverkehrsbehörden nicht möglich, pauschale Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Kreisstraßen zu treffen.

Ein Vorgreifen auf die seitens der Bundesregierung beabsichtigte Regelung der erleichterten Anordnung macht zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Sinn, da die rechtlichen Voraussetzungen für diese Anordnung noch nicht bekannt sind.

Die StVO gibt derzeit noch keinen Handlungsspielraum für eine flächendeckende Regelung.

Grundsätzlich wird immer zu prüfen sein, ob eine Beschränkung auf 70 km/h auch zielführend ist oder ob im Einzelfall besser auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung verzichtet oder eine geringere Geschwindigkeit angeordnet werden muss, um die besondere Gefahrenlage zu beseitigen.

## **2. Radfahrstreifen an Kreisstraßen**

Schutzstreifen sind außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig!

Radfahrstreifen sind mit einer durchgehenden Markierung (Verkehrszeichen 295) abgetrennte Sonderfahrstreifen. Sie sind für den Radverkehr immer benutzungspflichtig. Der Radfahrstreifen darf vom Kraftfahrzeugverkehr nicht befahren werden (außer zum Ein- und Abbiegen).

Ein Radfahrstreifen soll bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h mindestens 2,00 m breit sein. Angrenzende Fahrstreifen sollten mindestens 2,75 m breit sein.

Die restliche Fahrbahnbreite muss Begegnungsverkehr zulassen, da Radfahrstreifen nicht befahren werden dürfen.

Ob ein Radfahrstreifen angelegt werden kann, ist vom Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im Auftrag:

Edda Brennecke